

Gemeinsame Stellungnahme
zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von
Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie
Steuervereinfachung und Steuerfairness
(Wachstumschancengesetz)
BT-Drs. 20/8628

Berlin, Oktober 2023

Der Deutsche Bauernverband e.V., der HLBS e.V., der ZVG e.V. und die Familienbetriebe Land- und Forst e.V. begrüßen im Grundsatz das mit dem Wachstumschancengesetz verfolgte Ziel, Wachstum, Investitionen und Innovationen sowie Steuerfairness auch mit steuerlichen Maßnahmen zu verbessern. Aus Sicht der Verbände vernachlässigt der vorliegende Gesetzentwurf jedoch den Sektor der Land- und Forstwirtschaft, so dass es weiterer Maßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie für Betriebe des Gartenbaus bedarf:

I. Zu Artikel 1 – Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – KlimInvPG)

Im Koalitionsvertrag wurde eine als „Superabschreibung“ ausgestaltete Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter angekündigt. Umgesetzt werden soll nun eine steuerliche Investitionsprämie für unternehmensbezogene Investitionen zur Senkung des Energieverbrauches mit dem Ziel, die Potentiale der Wirtschaft zur Erreichung der Klimaziele auch mittels einer ergänzenden steuerlichen Förderung zu unterstützen. Folgerichtig sollen anspruchsberechtigt nach § 1 Abs. 1 KlimInvPG-E nur Unternehmen, d.h. Steuerpflichtige sein, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 EStG, Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG und Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 18 EStG erzielen. Dies ist zu begrüßen, denn auch die Land- und Forstwirte leisten als wesentlicher Teil der deutschen Wirtschaft schon seit Jahren ihren signifikanten Beitrag zum Klimaschutz.

Dass Land- und Forstwirte mit Primärerzeugung dann aber über einen Rückgriff auf eine europarechtliche Verordnung in § 7 Abs. 2 KlimInvPG-E faktisch von der Investitionsprämie ausgeschlossen werden sollen, ist absolut inakzeptabel. Nur um eine europarechtliche Einzelnotifizierung zu vermeiden, wird vorausgesetzt, dass Land- und Forstwirte im Fischerei- und Aquakultursektor, in der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Klimaziele ohne steuerliche Unterstützung voranbringen sollen. Dies stellt eine gravierende Benachteiligung innerhalb der Wirtschaftszweige dar, die abgelehnt wird.

■ **Forderung: Entfristung der Tarifiermäßigung § 32 c EStG**

Wie keine andere Branche sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – neben den Herausforderungen der Investitionen für mehr Klimaschutz - dem Klimawandel und damit verbundenen Ernteausfällen und volatilen Märkten ausgesetzt, was auch in Zukunft zu stark schwankenden Gewinnen führen wird. Die letzten Jahre mit ihren extremen Gewinnchwankungen belegen dies mehr als deutlich.

Zur Stärkung ihrer eigenen Risikovorsorge im Rahmen einer ausgeglichenen Besteuerung und zur Bewältigung der großen Herausforderungen bedürfen auch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als wichtige Wirtschaftsbranche der Unterstützung durch steuerliche Instrumente. Sollte nun eine Inanspruchnahme der Klimaschutz-Investitionsprämie für den Berufsstand tatsächlich nicht nutzbar sein, fordern wir in ausgleichender Weise die Entfristung der Tarifiermäßigung gemäß § 32c EStG.

Die Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32 c EStG ist nach Genehmigung durch die Europäische Kommission im Januar 2020 als sektorspezifische Maßnahme in Kraft getreten. Nach der Zielsetzung sollen damit die Besonderheiten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt und eine ausgeglichene tarifliche Besteuerung aufeinanderfolgender guter und schlechter Wirtschaftsjahre gewährleistet werden. § 55 Abs. 33a EStG sieht vor, dass die Tarifiermäßigung zeitlich befristet 3 Betrachtungszeiträume (2014-2016, 2017-2019, 2020-2022) umfasst. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe konnten diese Regelung letztmalig für den Betrachtungszeitraum 2020-2022 anwenden. Das steuerliche Instrument hat sich innerhalb dieses Zeitraums bewährt und etabliert.

Aus Sicht der Verbände besteht daher dringender Handlungsbedarf, die bisherige wirksame Regelung des § 32c EStG zu entfristen und als Folgeanpassung § 52 Absatz 35 Satz 2 EStG zu streichen.

- **Forderung: Anhebung der Gewinngrenze in § 7g EStG (Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen)**

Daneben fordern wir, die Gewinngrenze für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen gem. § 7g EStG von bisher 200.000 EUR auf 300.000 EUR anzuheben, um den Land- und Forstwirten äquivalente Investitionsanreize zur Verfügung zu stellen.

II. Zu Artikel 28 – Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

1. Zu Nummer 6 - Absenkung des Pauschalierungssatz in § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 3 UStG

Bestandteil des Gesetzes ist unter anderem eine weitere Absenkung des Pauschalierungssatzes gem. § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG von derzeit 9,0 % auf 8,4 % ab dem 1.1.2024. Diese Absenkung lehnen wir nachdrücklich ab. Die Berechnung spiegelt zum einen die tatsächliche Realität nicht zutreffend wider und zum anderen wird die Vereinfachungsregelung des § 24 UStG komplett ins Gegenteil verkehrt.

- Zu den Vorgaben der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) gehört eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung des Durchschnittssatzes für die Vereinfachungsregelung der Pauschalierung für landwirtschaftliche Erzeuger. Allerdings muss eine solche Regelung dem Rahmen sowohl der nationalen als auch der unionsrechtlichen Gesetzmäßigkeit folgen und darf keine systematischen Verzerrungen ermöglichen. Insbesondere muss der zukünftige anzuwendende Pauschalsatz die aktuelle Vorsteuerbelastung der pauschalierenden Landwirte realitätsgerecht ausgleichen. Hier sehen wir auch bei der diesjährigen Evaluierung massive Kritikpunkte.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Pauschalsteuersatz, der in 2021 noch 10,7 % betrug, in 2022 auf 9,5 % und in 2023 auf 9,0 % abgesenkt worden ist, nunmehr um weitere 0,6 % auf 8,4 % in 2024 reduziert wird. Dies bedeutet eine Reduzierung des Pauschalsatzes innerhalb von drei Jahren um 2,3 %. Dieser Satz von 8,4 % ist von einer historischen Datengrundlage abgeleitet, welche in der aktuellen Situation zu Ergebnissen führt, die dem eigentlichen Anspruch an das Berechnungsverfahren nicht gerecht wird.

Bereits bei der letzten Anpassung des Durchschnittssatzes für die Umsatzsteuerpauschalierung ab 2023 auf 9,0 % hatten wir deutlich angemerkt, dass der Durchschnittssatz ermittelt werden muss aus dem Verhältnis der Summe der Vorsteuern zu der Summe der

Umsätze derjenigen Unternehmer, die ihre Umsätze nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 UStG versteuern. Dabei ist ein Zeitraum von drei Jahren ausschlaggebend.

Vollständig unberücksichtigt bleibt bei der vorliegenden Berechnung die ab 2022 erstmalig eingeführte Umsatzgrenze von 600.000 Euro, welche nicht überschritten werden darf, damit überhaupt im Folgejahr die Regelung des § 24 UStG noch angewendet werden kann. Durch das Einziehen dieser Umsatzgrenze sind weit über 10.000 Betriebe aus dem Anwendungsbereich der Pauschalierung herausgefallen, trotzdem bezieht sich der zugrundeliegende Berechnungszeitraum noch auf alle Betriebe, welche die Umsatzsteuerpauschalierung vor der Änderung des Anwendungsbereiches mit der Einführung einer Umsatzgrenze von 600.000 € anwenden konnten.

Daraus folgt, dass die Berechnung des nunmehr vorgeschlagenen Absenkungssatzes auf 8,4 % nicht auf denjenigen Betrieben beruht, die von der ab 2022 greifenden modifizierten Regelung zur Pauschalierung überhaupt Gebrauch machen. Dies hat deutliche Auswirkungen auf die Berechnung der Vorsteuerbelastung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, welche die Umsatzsteuerpauschalierung noch anwenden können, obwohl ganze Kategorien und Größenklassen von Betrieben von der Pauschalierung ausgeschlossen worden sind.

Dieser systematische Fehler führt zu einer signifikanten Unterschätzung des Pauschalierungssatzes und damit zu einer bewussten Benachteiligung der kleinen und mittleren Landwirtschaftsbetriebe.

Aus Sicht der Verbände liegt darin ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Im Rahmen des Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz muss sichergestellt sein, dass nur die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte berücksichtigt wird, die diese anwenden können. Dies wird auch mit der aktuellen Berechnung gerade wieder nicht gewährleistet und muss zwingend korrigiert werden. Sicherlich relativiert sich dieser Fehler, je mehr Jahre unter der neuen Regelung in zukünftige Berechnungen eingehen, dieser Prozess wird jedoch mehrere Jahre beanspruchen, in denen eine systematische Benachteiligung der pauschalierenden Betriebe stattfindet. Solange keine vollständige Berücksichtigung der realitätsnahen Datengrundlage gegeben ist, muss zwingend eine Korrektur erfolgen.

Zudem muss sichergestellt werden, dass in das Berechnungsverfahren ausschließlich Umsätze und Vorsteuern einfließen, die zweifelsfrei dem Sektor Landwirtschaft zuzuordnen sind. Die bereits in der Vergangenheit von uns aufgezeigten Fehler sind bislang nicht behoben worden, es besteht unverändert Klärungsbedarf im Detail, welche Zahlen in die Berechnungsgrundlagen einzubeziehen sind.

Auch wird der Pauschalsatz unverändert durch einen Sondereffekt im Betrachtungsjahr 2020 deutlich zum Nachteil der pauschalierenden Landwirte für die Zukunft verzerrt. So wurde die Mehrwertsteuer zur Abfederung der Corona-Pandemie-Belastungen temporär für ein halbes Jahr vom 1.7. – 31.12.2020 gesenkt. Diese Absenkung war von vornherein nur zeitlich begrenzt für das halbe Jahr 2020 vorgesehen, ist aber Bestandteil des Betrachtungszeitraumes. Für den laufenden und für die Zukunft neu anzupassende Zeiträume gilt diese Absenkung bereits nicht mehr. Auch deshalb muss zwingend eine Korrektur vorgenommen werden, um mit dem Pauschalsatz die realitätsgerechte Vorsteuerbelastung abzubilden.

Es bleibt festzuhalten, dass die beabsichtigte weitere Absenkung des Pauschalierungssteuersatzes gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 3 UStG von 9,0 % auf 8,4 % das falsche Zeichen ist, um die aktuelle Vorsteuerbelastung der in der Pauschalierung verblienden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe realitätsgerecht zu berücksichtigen. Eine solche deutliche und bewusst erfolgte Benachteiligung der pauschalierenden Landwirte durch Verzerrungen im Berechnungssystem und die Definition der Berechnungszeiträume ist nicht hinnehmbar. Nach uns vorliegenden Zahlen muss der Durchschnittssatz erhöht statt weiter abgesenkt werden.

Aus diesen Gründen fordern wir – in Übereinstimmung mit dem Bundesrat – den Durchschnittsteuersatz bei 9,0 % zu belassen.

- Dessen ungeachtet sieht die MwStSystRL vor, dass die Prozentsätze max. auf einen halben Prozentpunkt ab- oder aufgerundet werden können, so dass - wenn überhaupt - allenfalls eine Absenkung auf 8,5 % nach Art. 298 Abs. 2 MwStSystRL gerechtfertigt wäre.
- In der Praxis hat sich herausgestellt, dass ein kurzfristiger Wechsel von der Regelbesteuerung zur Pauschalierung oder umgekehrt zu erheblichen Problemen führt. Teilweise liegen die Zahlen für das vorangegangene Kalenderjahr erst in den ersten Monaten des Folgekalenderjahres vor. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen aber schon Entscheidungen getroffen werden, ob die Pauschalierung greift oder nicht, ob also die Umsatzgrenze von 600.000 € im Vorjahr überschritten worden ist oder nicht.

Wir regen daher dringend an, analog der Regelung des § 241a HGB auf zwei aufeinander folgende Kalenderjahre abzustellen. Dies verschafft den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mehr Planungssicherheit und kann insbesondere auch in der Erklärung und Umsetzung von Änderungen besser berücksichtigt werden. Durch den Wegfall der Umsatzsteuerpauschalierung kommen nicht nur regelmäßige Vorsteuererklärungen auf die Betriebe zu, sondern das gesamte Rechnungswesen muss von der bisherigen Jahresbuchhaltung auf eine Monats- oder Quartalsbuchhaltung umgestellt werden.

2. Zu Nummer 5 - Anhebung der Umsatzgrenze für Ist-Besteuerung

Mit dem Wachstumschancengesetz soll neben der Anhebung der Buchführungsgrenze des § 141 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO von 600.000 EUR auf 800.000 EUR auch die Grenze für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten gemäß § 20 S. N. 1 UStG von 600.000 € auf 800.000 € angehoben werden. Dies wird auch im Zusammenhang mit der Buchführungspflicht zu deutlichen Bürokratierleichterungen bei den betroffenen Betrieben führen. Die Anhebung dieser Grenzen begrüßen wir daher ausdrücklich.

Da auch die Umsatzgrenze gem. § 24 Abs. 1 UStG in Anlehnung an die Umsatzgrenze des § 20 Satz 1 Nummer 1 UStG eingeführt worden ist, fordern wir insoweit einen Gleichlauf der Umsatzgrenzen und damit eine Anhebung des Grenzwertes auf 800.000 €.

III. Weiterer Anpassungsbedarf

Freiflächen-PV bleiben land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am (Brutto-) Stromverbrauch Deutschlands bis 2030 von heute knapp 40% auf 80% zu verdoppeln, insbesondere auch durch einen massiven Ausbau der Photovoltaik.

Die zeichnenden Verbände begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung ausdrücklich. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass dies nur mit einer breiten Akzeptanz und geeigneten Rahmenbedingungen gelingen kann. Richtig ist, dass neben energierechtlichen Maßnahmen auch bestehende steuerrechtliche Hindernisse ressortübergreifend abgebaut werden müssen.

Natürlich sollte der PV-Ausbau aus Sicht der Verbände vorrangig auf Dächern, Gewerbe- und Sonderbauten sowie Konversionsflächen erfolgen. Aber auch PV-Freiflächenanlagen leisten einen positiven Beitrag zu Klimaschutz, Biodiversität, Umwelt- und Naturschutz im Rahmen des Energie-Mixes. Hier sehen wir jedoch aktuell große steuerliche Hindernisse in der Praxis, die für das Erreichen einer breiten Akzeptanz dringend abgebaut werden müssen.

Bei den Standorten für PV-Freiflächenanlagen handelt es sich fast immer um Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Die bewertungsrechtliche Zuordnung der Flächen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen für Zwecke der Grundsteuer und der Erbschaft-/Schenkungssteuer ist derzeit jedoch nur für Flächen mit Agri-PV gegeben. Hingegen führt die (Unter)-Nutzung einer Freiflächen-PV-Anlage aktuell zu großen Schwierigkeiten in der Praxis, da die Finanzverwaltung hierin eine gewerbliche Nutzung sieht und die Flächen dem Grundvermögen zuordnet. Damit würden die Flächen aus dem

landwirtschaftlichen Vermögen ausscheiden und als Grundvermögen zu bewerten sein. Im Ergebnis führt eine solche Bewertung zu erheblichen steuerlichen Nachteilen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Neben einer höheren Grundsteuer kommt es auch zu einem Verlust der erbschaft-/schenkungssteuerrechtlichen Verschonungsregelungen mit entsprechenden Nachversteuerungen innerhalb der Haltefristen. Die daraus resultierenden Steuernachzahlungen sind nicht abwälzbar und finden deshalb keine Akzeptanz. Dies läuft der politischen Zielsetzung erneuerbare Energiegewinnung auszubauen zuwider.

Deshalb bedarf es sowohl aus unserer Sicht - als auch aus Sicht des Bundesrates - dringend einer steuerrechtlichen Klarstellung, dass eine mit einer PV-Freiflächenanlage bebaute landwirtschaftliche Fläche bewertungsrechtlich für Zwecke der Grundsteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungssteuer weiter dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet bleibt.

Zur Akzeptanz dieser Flächenfreigabe brauchen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe schnell Planungssicherheit, um diese erheblichen steuerliche Nachteile zu vermeiden.